

ENTWURF

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Schweriner Seenlandschaft" vom

Aufgrund des § 23 Abs.1 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S.1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.302) verordnet die Landeshauptstadt Schwerin, der Oberbürgermeister

§ 1 Geltungsbereich

(1) Aus dem durch Beschluss Nr.1 des Bezirkstages Schwerin vom 15. Januar 1958 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet "Schweriner Seenlandschaft" (Mitteilungsblatt des Rates des Bezirkes Schwerin vom 22. April 1958) wird im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin im Stadtteil Neumühle ein Teilbereich am Mühlenscharrn herausgelöst.

(2) Die Fläche ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 (in der Veröffentlichung verkleinert) durch eine schwarze, einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt .

(3) Die maßgebliche Grenze der Fläche sind in Ablichtungen des Luftbildes (Anlage 2) im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt. Die aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes herausgelösten Flächen sind durch eine schwarze, einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die von der Linie überdeckten Flächen sind keine Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.

(4) Die Übersichtskarte und die Ablichtungen des Luftbildes sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung wird bei der Landeshauptstadt Schwerin, Der Oberbürgermeister, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung der Verordnung kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Schweriner Stadtanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt für diese Fläche die "Verordnung vom 28.Oktober 1937 zum Schutze von Landschaftsteilen um den Großen Schweriner See und um die Seen in seiner Umgebung Ziegel-, Medeweger-, Lankower-, Neumühler-, Ostorfer-, Fauler-, Pinnower See und die Döpe" (Regierungsblatt Nr.50 S.262) außer Kraft.

Schwerin, den

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Untere Naturschutzbehörde

Norbert Claussen

Anlagen: 1. *Übersichtskarte (Anlage 1)*
2. *Ablichtung des Luftbildes mit den maßgeblichen Grenzen („Abgrenzungskarte“, Anlage 2)*